

**ZULASSUNGSSATZUNG FÜR DEN  
MASTER-STUDIENGANG BUSINESS  
ADMINISTRATION AND ENGINEERING**

---

der Hochschule Pforzheim  
- Gestaltung, Technik, Wirtschaft und Recht -

Neufassung vom 26.01.2011

## Inhaltsverzeichnis

Präambel	3
§ 1 Form und Frist	3
§ 2 Zulassungsunterlagen	3
§ 3 Zulassungsvoraussetzungen	4
§ 4 Zahl der Studienanfängerplätze	4
§ 5 Auswahlverfahren, Auswahlkommission und Gesprächskommissionen	5
§ 6 Vorauswahl (erste Stufe)	5
§ 7 Auswahlgespräch (zweite Stufe)	6
§ 8 Auswahl	6
§ 9 Zulassung	7
§ 10 Inkrafttreten und Ausführungsvorschriften	8

**Satzung  
für den Master-Studiengang Business Administration and Engineering,  
Master of Science (M.Sc.),  
der Hochschule Pforzheim – Gestaltung, Technik, Wirtschaft und Recht**

**über die  
Zulassung zum Studium**

Auf Grund von § 29 Abs. 2 S. 5, § 58 Abs. 7 und § 63 Abs. 2 des Landeshochschulgesetzes vom 01. Januar 2005 (GBl. S. 1) sowie § 3 Abs. 1 Satz 3 und § 20 der Hochschulvergabeverordnung vom 13. Januar 2003 (GBl. S. 63), beide zuletzt geändert durch das Zweite Gesetz zur Umsetzung der Föderalismusreform im Hochschulbereich (ZHFRUG) vom 03. Dezember 2008 (GBl. S. 435), hat der Senat der Hochschule Pforzheim am 26.01.2011 die nachstehende Satzung beschlossen

Präambel

Alle Amts-, Status-, Funktions-, Personen und Berufsbezeichnungen, die in dieser Satzung in männlicher Form erscheinen, betreffen gleichermaßen Frauen und Männer und können auch in der entsprechenden weiblichen Sprachform geführt werden.

§ 1 Form und Frist

- (1) Zulassungsanträge sind an die folgende Adresse zu richten:  
Hochschule Pforzheim  
Studentensekretariat  
Tiefenbronner Straße 65  
75175 Pforzheim
- (2) Der Zulassungsantrag ist auf dem vorgeschriebenen Bewerbungsformular (Application Form) einzureichen. <sup>2</sup>Die in dieser Satzung genannten Unterlagen sind in beglaubigter Kopie beizufügen.
- (3) Zulassungen erfolgen jeweils zum Wintersemester.
- (4) Zulassungsanträge mit den erforderlichen Unterlagen müssen für die Zulassung zum jeweiligen Wintersemester bis zum 15. Juni desselben Kalenderjahres bei der Hochschule Pforzheim – Hochschule für Gestaltung, Technik, Wirtschaft und Recht eingegangen sein. <sup>2</sup>Sollten bis zum genannten Zeitpunkt nicht genügend berücksichtigungsfähige Bewerbungen eingegangen sein, werden Bewerbungen noch bis zum Abschluss des Verfahrens (§ 22 HVVO) berücksichtigt.

§ 2 Zulassungsunterlagen

Der Zulassungsantrag muss folgende Unterlagen beinhalten:

- a) einen Kurzlebenslauf
- b) ein Zeugnis über das abgeschlossene erste Hochschulstudium sowie gegebenenfalls weitere relevante abgeschlossene Hochschulstudien
- c) ein maximal zweiseitiges Motivations Schreiben
- d) ein Gutachten/Empfehlungsschreiben gemäß Absatz § 3 e)
- e) einen Nachweis gemäß § 3 f) für nicht muttersprachliche ausländische Bewerber,
- f) einen Nachweis gemäß § 3 g) für Bewerber, deren Muttersprache nicht Englisch ist.

### § 3 Zulassungsvoraussetzungen

Die Zulassungsvoraussetzungen für die Aufnahme eines Studiums sind:

- a) Ein abgeschlossenes Hochschulstudium (siehe § 11 Abs. 1 [Ma] der Studien- und Prüfungsordnung der Hochschule Pforzheim) mit folgendem fachspezifischen Bezug zum angestrebten Masterstudium: Hochschulgrad in einem der Studiengänge Betriebswirtschaftslehre, Maschinenbau oder Wirtschaftsingenieurwesen.  
Der Masterstudiengang Business Administration and Engineering ist konsekutiv für den Bachelorstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen.  
Bei einem Erststudium in Betriebswirtschaftslehre oder gleichartigen Studiengängen muss der Studienschwerpunkt im Bereich Logistik, Industrie oder vergleichbaren technischer Fachgebieten liegen.  
Bei einem Erststudium in Maschinenbau oder gleichartigen Studiengängen muss der Studienschwerpunkt in Bereichen wie Produktionsmanagement, Produktionsplanung und Steuerung, Materialflusstechnik und Logistik oder vergleichbaren Fachgebieten mit Planungs- und Managementbezug liegen.  
Insgesamt sind die im Qualifikationsrahmen Wirtschaftsingenieurwesen (Anlage dieser Satzung) definierten Mindeststudienumfänge für Bachelor- und Masterstudiengänge einzuhalten.
- b) mit der Abschlussnote „gut“ oder besser,
- c) grundsätzlich mit insgesamt 210 ECTS-Punkten; Bewerber mit weniger als 180 ECTS können zum Masterstudium nicht zugelassen werden; In Masterstudiengängen, die 120 ECTS vergeben, reichen als Zulassungsvoraussetzung mindestens 180 ECTS aus; In Masterstudiengängen, die 90 ECTS vergeben, können Bewerber mit weniger als 210 ECTS, aber mindestens 180 ECTS nach Maßgabe des § 9 Abs. 3 zugelassen werden.
- d) das Bestehen der hochschuleigenen Eignungsprüfung nach §§ 6 ff,
- e) ein Gutachten/Empfehlungsschreiben einer akademischen Institution und/oder eines Unternehmens/einer Institution außerhalb des akademischen Bereichs,

Darüber hinaus bestehen folgende Zulassungsvoraussetzungen:

- f) Für ausländische Bewerber, deren Muttersprache nicht deutsch ist, der Nachweis geeigneter Deutschkenntnisse, auf einem Niveau entsprechend des Tests „Deutsch als Fremdsprache“ (TestDAF) mit dem Ergebnis 4,5<sup>\*)</sup>. Mit dem Hochschulabschluss über ein deutschsprachiges Studium ist der Nachweis über ausreichende Deutschkenntnisse erbracht.
- g) Bewerber, deren Muttersprache nicht Englisch ist, haben folgende Englischkenntnisse auf dem Niveau B2 nachzuweisen, die für die aktive Teilnahme an englischsprachigen Lehrveranstaltungen hinreichend sind. B2 bezieht sich auf den europäischen Referenzrahmen<sup>\*)</sup>. Mit dem Hochschulabschluss über ein englischsprachiges Studium ist der Nachweis über ausreichende Englischkenntnisse (B 2 sowie C 1) erbracht.

\*) Für Äquivalente beachte § 10 Abs. 3.

### § 4 Zahl der Studienanfängerplätze

Die Zahl der Studienanfängerplätze ergibt sich aus der Verordnung des Ministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst Baden-Württemberg über die Festsetzung von Zulassungszahlen an den Hochschulen (ZZVO-FH) in der jeweils gültigen Fassung.

## § 5 Auswahlverfahren, Auswahlkommission und Gesprächskommissionen

- (1) Der Studiendekan des Masterstudiengangs sowie mindestens ein weiterer von ihm benannter Professor der Hochschule bilden die Auswahlkommission.
- (2) Die Auswahlkommission hat die Aufgaben,
  - a) die Vorauswahl gemäß § 6 zu treffen,
  - b) die Auswahlgespräche gemäß § 7 zu führen oder an eine Gesprächskommission zu delegieren,
  - c) ggf. Gesprächskommissionen nach Absatz 3 zu benennen,
  - d) Vorschläge zur Konkretisierung der Auswahlkriterien nach § 6 Abs. 3 und § 7 Abs. 2 zu unterbreiten,
  - e) die einheitliche Anwendung der Auswahlkriterien sicherzustellen,
  - f) die abschließende Auswahlentscheidung gemäß § 8 zu treffen.
- (3) Die Auswahlkommission (Absatz 2) kann eine oder mehrere Gesprächskommissionen bilden, an die die Aufgaben nach Absatz 2 a) (Treffen der Vorauswahl) und b) (Auswahlgespräche) delegiert werden können. <sup>2</sup>Die Gesprächskommissionen bestehen aus einem Professor der Hochschule und mindestens einem weiteren, geeignet qualifizierten Mitglied des hauptberuflichen, wissenschaftlichen Personals der Hochschule.
- (4) Bewerber nehmen am Auswahlverfahren teil, wenn sie sich frist- und formgerecht um einen Studienplatz beworben haben.
- (5) Das Auswahlverfahren wird in zwei Stufen durchgeführt.
- (6) In der ersten Stufe trifft die Auswahlkommission nach festgelegten Kriterien unter den eingegangenen Bewerbungen eine Vorauswahl (§ 6).
- (7) In der zweiten Stufe erfolgt die abschließende Entscheidung (§§ 7,8).

## § 6 Vorauswahl (erste Stufe)

- (1) Die Vorauswahl erfolgt durch Begutachtung der eingereichten schriftlichen Unterlagen. <sup>2</sup>Bis zum Zeitpunkt der Immatrikulation können die Gutachten/Empfehlungsschreiben gemäß § 3e), die Sprachnachweise gemäß § 3f und 3g) (Deutsch/Englisch) und der Nachweis einschlägiger Berufserfahrung gemäß § 3h) nachgereicht werden; in diesem Fall werden bei den entsprechenden Kriterien 0 Punkte angesetzt. <sup>3</sup>Sofern die nach § 2 erforderlichen Bewerbungsunterlagen unvollständig sind oder die Bewerbungsvoraussetzungen nach § 3 nicht rechtzeitig nachgewiesen wurden, ergeht ein Ablehnungsbescheid, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist. <sup>4</sup>Soweit nach § 9 Abs. 3 fehlende ECTS noch nachgeholt werden sollen oder das Zeugnis über den erfolgreichen Bachelorabschluss nach § 9 Abs. 5 noch nachgereicht werden kann, ergeht die Zulassung unter der Auflage, die fehlenden Nachweise nachzureichen und erlischt, sofern der Nachweis nicht rechtzeitig erbracht wird.
- (2) Die Bewerber, die die formalen Voraussetzungen erfüllen, werden zum Auswahlgespräch eingeladen, sofern die Zahl der zur Verfügung stehenden Studienplätze nicht überschritten wird.
- (3) Im Übrigen werden die Bewerbungen anhand der nachfolgenden Kriterien bewertet, wobei maximal die in der Tabelle genannten Punktzahlen erreicht werden können:
 

2. Note des Hochschulabschlusses <sup>o)</sup>	30
3. Qualität des Motivationsschreibens	15
4. Referenzschreiben gemäß § 3e	10
5. verwertbare fachspezifische Berufs- oder Ausbildungsinhalte.	45 <sup>*)</sup>

o) Zur genauen Punktevergabe siehe Anlage

- \*) Die Punkte-Gewichtung wird wie folgt vorgenommen:
- Bewertung Studieninhalte Erststudium hinsichtlich des Qualifikationsrahmens WI 30
  - Praxis- und Auslandserfahrung 15

<sup>2</sup>An ausländischen Hochschulen erworbene Abschlüsse werden anerkannt, sofern gleichwertige Leistungen nachgewiesen werden. <sup>3</sup>Die Note ist in das deutsche Notensystem umzurechnen.

- (4) Übersteigt die Zahl der nach Absatz 2 geeigneten Bewerberinnen und Bewerber die Gesamtzahl der Studienplätze, wird eine von der Auswahlkommission festzulegende Anzahl der nach Absatz 3 rangbesten Bewerber zum Auswahlgespräch eingeladen. <sup>2</sup>Bei Ranggleichheit bestimmt sich die Rangfolge nach § 20 (3) HVVO.
- (5) Die Bewerber, die aufgrund des Ergebnisses der Vorauswahl nicht zum Auswahlgespräch eingeladen werden, erhalten einen mit Rechtsbehelfsbelehrung versehenen Ablehnungsbescheid, in dem ihnen mitgeteilt wird, dass sie aufgrund des Ergebnisses der Vorauswahl nicht am weiteren Auswahlverfahren teilnehmen.

### § 7 Auswahlgespräch (zweite Stufe)

- (1) Das Auswahlgespräch erfolgt grundsätzlich persönlich. <sup>2</sup>Bei Bewerbern, die sich zum Zeitpunkt des Auswahlgesprächs im Ausland befinden, ist in Ausnahmen auch ein telefonisches Gespräch möglich. <sup>3</sup>Das Gespräch wird in der Regel in einem Zeitraum von vier Wochen nach Bewerbungsschluss an der Hochschule Pforzheim durchgeführt. <sup>4</sup>Die Bewerber werden von der Hochschule zum Gespräch rechtzeitig eingeladen.
- (2) Die Mitglieder der Auswahl- bzw. Gesprächskommission bewerten nach Abschluss des Gesprächs den Bewerber nach den nachfolgend genannten Kriterien, wobei maximal die in der Tabelle genannten Punktzahlen erreicht werden können:
- |   |                  |
|---|------------------|
| a) Punktzahl des Vorverfahrens (§ 6 Abs. 3)                       | maximal 100      |
| b) Studienmotivation (als Ergebnis des Gesprächs)                 | 15               |
| c) Soziale Kompetenz  | 15               |
| d) Darstellungsfähigkeit  | 20               |
| e) Studienrelevante Sprachkenntnisse (als Ergebnis des Gesprächs) | 10               |
| f) Fach- und Methodenkompetenz, analytisches Denken               | 40 <sup>*)</sup> |

- \*) Die Gewichtung wird wie folgt vorgenommen:
- Betriebswirtschaftliche Kenntnisse: 15 Punkte
  - Technische Grundlagen: 15 Punkte
  - Integrationsfächer: 10 Punkte

- (3) Gruppengespräche sind zulässig. <sup>2</sup>Die Antworten der einzelnen Personen müssen erkennbar bleiben und gesondert bewertet werden können.
- (4) Über die wesentlichen Fragen des Gesprächs ist ein Protokoll zu führen, das von den Mitgliedern der Gesprächskommission zu unterzeichnen ist. <sup>2</sup>Des Weiteren müssen im Protokoll Tag und Ort des Gesprächs, die Namen der Auswahlgesprächskommissionsmitglieder, die Namen der Bewerber und die Beurteilungen ersichtlich werden.

### § 8 Auswahl

- (1) Bei den Kriterien nach § 7 Abs. 2 lit. b)-f) müssen mindestens 60 von 100 möglichen Punkten erreicht werden. <sup>2</sup>Wer diese Punktzahl nicht erreicht, hat die Prüfung nicht bestanden.
- (2) Übersteigt die Zahl der im Rahmen des Auswahlgesprächs als geeignet bewerteten Bewerberinnen und Bewerber die Gesamtzahl der Studienplätze (vgl. § 4), so werden die Studienplätze nach der Rangfolge der Gesamtpunktzahl nach § 7 Abs. 2 vergeben. <sup>2</sup>Bei Ranggleichheit bestimmt sich die Rangfolge nach § 20 (3) HVVO.

## § 9 Zulassung

- (1) Das Zulassungsverfahren endet mit der unverzüglichen Zusendung der Zulassungs- oder Ablehnungsbescheide, die mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen sind. <sup>2</sup>Im Zulassungsbescheid bestimmt die Hochschule Pforzheim einen Termin, bis zu dem die Bewerberin oder der Bewerber zu erklären hat, ob sie oder er die Zulassung annimmt. <sup>3</sup>Liegt der Hochschule die Erklärung bis zu diesem Termin nicht vor, wird der Zulassungsbescheid unwirksam.
- (2) Die tragenden Aspekte, die zur vorläufigen wie zur endgültigen Punktzahl (§§ 6 und 7) geführt haben, sind für jeden Bewerber zu dokumentieren und bis zur Bestandskraft der Zulassungs- bzw. Ablehnungsbescheide aufzubewahren und anschließend zeitnah zu vernichten. <sup>2</sup>Nach Abschluss des Verfahrens werden die Bewerbungsunterlagen den abgelehnten bzw. nicht immatrikulierten Bewerbern überlassen. <sup>3</sup>Die Unterlagen werden entweder auf Antrag des Bewerbers auf dessen Kosten zurück geschickt oder zur Abholung bereit gestellt. <sup>4</sup>Verbleibende Unterlagen werden nach einer im Bewerbungsverfahren mitgeteilten Frist entsorgt.
- (3) Studienanfänger, die ein grundständiges Studium mit weniger als 210 ECTS-Punkten absolviert haben, werden unter der Auflage zum Master-Studium zugelassen, die noch fehlenden Credits nachzuholen. <sup>2</sup>Dazu sind, soweit nicht weitere vor Aufnahme des Masterstudiums erbrachte Leistungen anerkannt und mit ECTS belegt werden können, im Verlauf des Master-Studiums zusätzliche Leistungsnachweise abzulegen, die nicht Inhalt der Studien- und Prüfungsordnung des jeweiligen Master-Studienganges sind, so dass bis zum Abschluss des Masterstudiums 300 ECTS-Punkte nachgewiesen sind. <sup>3</sup>Diese zusätzlichen Leistungsnachweise können ganz oder teilweise im Rahmen eines zusätzlichen Studiensemesters an einer ausländischen Hochschule erbracht werden. <sup>4</sup>Die detaillierte Festlegung der zusätzlich zu absolvierenden Leistungsnachweise erfolgt durch im Rahmen einer verbindlichen Studienvereinbarung (VSV) gemäß § 37 Abs. 3 e) der Studien- und Prüfungsordnung der Hochschule Pforzheim.
- (4) Herausragend qualifizierten Bewerbern kann eine Zulassung vor Ablauf des Gesamtauswahlprozesses erteilt werden. <sup>2</sup>Derartige Zulassungen dürfen nur erteilt werden, wenn nach den Erfahrungen der vorangegangenen Auswahlverfahren praktisch ausgeschlossen werden kann, dass eine Zulassung im regulären Auswahlverfahren versagt werden würde. <sup>3</sup>Nachfolgende Bewerber, die dieselbe oder eine bessere Punktzahl aufweisen, haben einen Anspruch auf Zulassung und werden umgehend zum Studium zugelassen. <sup>4</sup>Über Zulassungen nach diesem Absatz ist dem Rektor nach Ende des Zulassungsverfahrens Bericht zu erstatten.
- (5) Die Zulassung zu einem Masterstudiengang kann auch beantragt werden, wenn der Bachelorabschluss wegen Fehlens einzelner Prüfungsleistungen noch nicht vorliegt und auf Grund des bisherigen Studienverlaufs zu erwarten ist, dass der Bachelorabschluss und die mit ihm zusammenhängenden Maßstäbe erfüllt werden. <sup>2</sup>Unzulässig sind Anträge, bei denen noch Prüfungsleistungen im Umfang von mehr als 30 ECTS nicht nachgewiesen werden. <sup>3</sup>Betroffene Bewerber nehmen am Auswahlverfahren mit einer Durchschnittsnote teil, die auf Grund bisheriger Prüfungsleistungen ermittelt wird; das Ergebnis des Bachelorabschlusses bleibt unbeachtet. <sup>4</sup>Der Nachweis der Durchschnittsnote nach Satz 1 erfolgt durch eine Bescheinigung der Hochschule, bei der der Bachelorabschluss erworben werden soll. <sup>5</sup>Eine Zulassung ist im Falle einer Bewerbung nach Satz 1 unter dem Vorbehalt auszusprechen, dass der Bachelorabschluss und mit ihm zusammenhängende Voraussetzungen bis zum letzten Vorlesungstags des ersten Semesters des betroffenen Masterstudiengangs nachgewiesen werden. <sup>6</sup>Wird der Nachweis nicht fristgerecht geführt, erlischt die Zulassung und es erfolgt eine Exmatrikulation. <sup>7</sup>Spätestens zur Einschreibung muss ein Exmatrikulationsnachweis des Vorstudiums vorliegen; anderenfalls erlischt die Zulassung zum Masterstudiengang.

## § 10 Inkrafttreten und Ausführungsvorschriften

- (1) Diese Satzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft. <sup>2</sup>Sie gilt erstmals für das Vergabeverfahren zum Studienjahr 2011/12. <sup>3</sup>Gleichzeitig treten sämtliche bisherige Auswahl Satzungen von Masterstudiengängen an der Hochschule Pforzheim außer Kraft.
- (2) Bis spätestens zum Vergabeverfahren des Studienjahres 2012/2013 erarbeiten die Auswahlkommissionen der Masterstudiengänge eine Richtlinie, in der die Kriterien der Punktevergabe weiter konkretisiert werden. <sup>2</sup>Diese Richtlinien sind dem Rektor zur Rechtskontrolle vorzulegen und bedürfen der Zustimmung des Fakultätsrates.
- (3) Der zentrale Prüfungsausschuss wird ermächtigt, Äquivalente für GMAT sowie Sprachtests (statt europäischer Referenzrahmen z.B. TOEFL, Uni-Cert; statt TestDAF z.B. DSH) per Beschluss festzulegen. <sup>2</sup>Dieser Beschluss ist den Bewerbern in geeigneter Weise rechtzeitig vor dem Auswahlverfahren zu kommunizieren.

### **Anlage zu § 6 Abs. 3 Ziffer 2 (Punktevergabe für das Kriterium Hochschulabschluss):**

<b>Abschlussnote Bachelor/Diplom</b>	
<b>Note</b>	<b>Punkte</b>
1,0	30
1,1	28
1,2	26
1,3	24
1,4	22
1,5	20
1,6	18
1,7	16
1,8	14
1,9	12
2,0	10
2,1	8
2,2	6
2,3	4
2,4	2
2,5	0

### **Anlage zu § 3 lit. a)**

Im Folgenden werden exemplarisch Inhalte und curriculare Anteile des Bachelor- und Masterstudiengangs Wirtschaftsingenieurwesen spezifiziert. Die Beschreibungen sind als Orientierungs- und Vergleichswerte konzipiert, die Abweichungen zulassen, jedoch empfohlene Mindeststudienumfänge beinhalten. Die in den Tabellen angegebenen Kategorien und Werte sind aus den für eine Berufsbefähigung der Absolventinnen und Absolventen im gewählten Fachgebiet erforderlichen Kompetenzen abgeleitet.

Die Regelstudiendauer für ein Bachelor- und Master-Studium beträgt zusammen 10 Semester mit einem Gesamtumfang von 300 ECTS-Punkten. Dabei ist für die Bachelorstudiengänge eine Dauer von 6 oder 7 Semestern mit einer Gesamtbelastung von 180 oder 210 ECTS-Punkten (30 ECTS-Punkte je Semester) vorgesehen. Für die Masterstudiengänge gilt entsprechend eine Dauer von 3 oder 4 Semestern mit 90 oder 120 ECTS-Punkten (30 ECTS-Punkte je Semester). Dabei sind pro Studienjahr 60 ECTS-Punkte einzuhalten.

**Mindeststudienumfänge Bachelor**

Zur Orientierung ist das folgende Curriculum für ein 6- oder 7-semesteriges Bachelor-Studium angegeben. Dabei handelt es sich um Mindestumfänge die eingehalten werden müssen.

<b>Mindeststudienumfänge des Bachelor-Studiengangs</b>	<b>ECTS-Punkte</b>
<b>Wirtschaftsingenieurwesen Studieninhalte</b>	<b>(Mindestanzahl)</b>
Ingenieurwissenschaften / Naturwissenschaften / Mathematik	55
Wirtschafts-, Rechts- und Sozialwissenschaften	45
Integrationsbereich	25
Soft Skills und Sprachen	10
Praxisphasen	15
Abschlussarbeit(en)	10

Da der Gesamtumfang bei 6-semesterigen Studiengängen 180 ECTS-Punkte und bei 7- semesterigen Studiengängen 210 ECTS-Punkte beträgt, kann die Differenz je nach Schwerpunktsetzung flexibel verteilt werden. Es ist darauf zu achten, dass die Praxisphasen, Abschlussarbeiten und der Integrationsbereich technische und wirtschaftliche Inhalte vermitteln und somit der gesamte Ingenieuranteil bei mindestens 40 Prozent des 6-semesterigen Studiengangs liegt. Mit dem Anteil von 40 Prozent wird der Forderung des technischen Schwerpunktes beim Studiengang des Wirtschaftsingenieurs genüge getan.

Am Ende des Masterstudiums müssen folgende Inhalte (verstanden als Orientierungswerte) erreicht sein:

Für den gesamten Studienumfang von 10 Semestern mit 300 ECTS-Punkten ergeben sich die folgenden Mindestumfänge:

<b>Mindeststudienumfänge des Bachelor-und Master-Studiengangs Wirtschaftsingenieurwesen Studieninhalte</b>	<b>ECTS-Punkte</b>
<b>(Mindestanzahl)</b>	
Ingenieurwissenschaften / Naturwissenschaften / Mathematik	67
Wirtschafts-, Rechts- und Sozialwissenschaften	57
Integrationsbereich	37
Soft Skills und Sprachen	20
Praxisphasen	15
Abschlussarbeiten	30

Dies wird gegebenenfalls durch Auflagen gewährleistet (Zusatzveranstaltungen im Umfang von maximal 30 ECTS und / oder Einschränkungen der Wahlmöglichkeiten).

§ 9 Abs. 3 wird um die Sätze 5 und 6 ergänzt: „<sup>5</sup>Zur Sicherstellung der fachlichen Vorgaben der Anlage zu § 3 lit. a) können Auflagen erteilt werden (Zusatzveranstaltungen im Umfang von maximal 30 ECTS und / oder Einschränkungen der Wahlmöglichkeiten). <sup>6</sup>Die Auflagen nach Satz 1 und Satz 5 dürfen zusammen nicht mehr als 30 ECTS an zusätzlichen Veranstaltungen umfassen. Wenn dies nicht möglich ist, ist eine Zulassung ausgeschlossen.“

Pforzheim, den 26.01.2011

(Prof. Dr. Martin Erhardt)  
Rektor der Hochschule Pforzheim

Nachweis der öffentlichen Bekanntmachung:

Angeschlagen:

Abgenommen: